

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 19 Merz 1801. Viertes Quartal.

Den 28 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 26. Febr.

(Fortsetzung.)

Botschaft an den Vollz. Rath.

H. Vollz. Rätthe! Der gesetzgebende Rath sah einer-
seits aus dem ihm vorgelegten systematischen Plan einer
in Wädenschwyl am Zürichsee von H. Luz errichteten
Erziehungsanstalt, mit Vergnügen eine Privatunterneh-
mung entstehen, durch welche dem immer noch auch
selbst in jenen Gegenden vorhandenen Mangel zweckmä-
ssiger und hinlänglich ausgedehnter öffentlicher Unter-
richtsanstalten bey guter Ausführung des Entwurfs et-
welchermassen abgeholfen werden kann; anderseits aber
sah der G. R. mit besonderer Zufriedenheit, daß die
Vollziehung diesem Institut auf eine zweckmäßige Art
an die Hand gieng und dasselbe zu begünstigen und
gemeinnütziger zu machen suchte. Ihre Botschaft vom
28. Jenner, durch welche dem G. R. diese befriedi-
genden Anzeigen zukamen, fodert gesetzliche Sicherung
des Lokals und der Unterstützung, die das Luzische
Institut allbereits genießt. Allein da der G. R. keine
Güterveräußerungen ohne Ihren Vorschlag vornehmen
kann; und da sowohl die Benützung der Nationalgüter
als auch die Begünstigung der Unterrichts- und Er-
ziehungsanstalten, so lange keine Gesetze hierüber vor-
handen sind, unmittelbar von Ihnen, H. Vollz. Rätthe,
abhängt; so glaubt der G. R. jede gesetzliche Verfü-
gung über diesen einzelnen Gegenstand überflüssig, und
zwar um so viel mehr, da er überzeugt ist, daß Sie
immer mit gleichem Eifer jedes Mittel zur Beförderung
ächter Aufklärung ergreifen und in Wirksamkeit setzen,
und also auch die Luzische Erziehungsanstalt so zu
sichern wissen werden, wie ihr Einfluß auf die Bildung
der Jugend jener Gegenden es verdienen wird.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht,
dessen Antrag angenommen wird:

H. G. Die Bittschrift der Gemeindegemeinde der
Stadt Schaffhausen, welche Sie Ihrer Polizeycom-
mission überwiesen haben, enthält das ausdrückliche
Begehren; Sie möchten die bisherigen Rechte der Stadt
Schaffhausen auf die Rhein-Schiffahrt feyerlich bestä-
tigen oder wenigstens vorläufig dieser Gemeinde den
Genuss dieser Rechte, so wie sie dieselben ehemals und
bis anjetzt ausgeübt, zusichern, und die endliche Ent-
scheidung vertagen, bis das Schicksal des Vaterlandes
von Innen und von Aussen bestimmt seyn werde. Die
Folge dieses Ansuchens würde die Aufhebung oder we-
nigstens die Vertagung des Beschlusses des Vollz. Rathes
vom 12. Wintermonat 1800 seyn.

Die Sache ist von besonderer Wichtigkeit. Sie be-
trifft einerseits das angesprochene Eigenthum einer zahl-
reichen und um das ganze Vaterland wohlverdienten
Gemeinde, die Sicherheit des helvetischen Handels,
die Vollziehung des Gesetzes vom 19. Weim. 1798;
eines Gesetzes, das nicht vorsichtig genug angewendet,
nicht bald genug näher bestimmt und beschränkt werden
kann. Zu ihrer Entscheidung müssen Verträge wohl
erwogen werden, deren Beyseitzung der Rhein-Schif-
fahrt vielleicht nachtheilig werden dürfte. Anderseits
betrifft sie die Rechte mehrerer nahegelegener Gemein-
den, welche auf das Gesetz über die Gewerbsfreyheit
und den Grundsatz der gleichen Rechte der vereinigten
helvetischen Bürger sich stützen, auf den gleichen Ge-
brauch der Schiffahrt mit den Bürgern von Schaff-
hausen Anspruch machen.

Die Sache verdient also die sorgfältigste Prüfung,
die genaueste Abwägung aller Gründe und Gegengründe.
Das werden Sie aus der Anhörung der Bittschrift
selbst gewiß ungetheilt abnehmen, welche Ihre Commission

Ihnen vorzulesen, dem Berichterstatter aufgetragen, indem sie wenig Aufferwesentliches enthält, und ein Auszug derselben keine beträchtliche Abkürzung gewährt hätte. (Wir liefern künftig einen Auszug der Bittschrift.)

Einen beurtheilenden Bericht über diese Bittschrift selbst Ihnen jetzt vorzulegen, wäre zu voreilig, da Sie, ehe Sie beschließen können einzutreten, die Gründe der gegnerischen Gemeinden nicht nur, sondern vorzüglich die Gründe des Volkz. Rathes für seinen Beschluß vom 12. Nov. 1800 zu vernehmen haben; zu welchem Ende zwec Ihre Commission Ihnen, mit Dringlichkeit, folgende Botschaft an den Volkz. Rath vorschlägt:

B. Volkz. Ráthe! Die Gemeindskammer der Stadt Schaffhausen ist bey dem gesetzg. Rath mit beyliegender Bittschrift um die fernerliche Bestätigung ihrer bisherigen Rechte auf die Rhein-Schiffahrt und mithin um die Aufhebung oder wenigstens Vertagung Ihres Beschlusses vom 12. Nov. 1800 über diese Sache, eingekommen. Der G. R. findet dieses Begehren und mehrere der angeführten Gründe der Gemeinde Schaffhausen aller Aufmerksamkeit würdig, und die endliche Entscheidung so wichtig, daß er dieselbe ohne genauere Untersuchung nicht abweisen kann. Er ladet Sie, B. V. R., deswegen ein, Ihm Ihren Bericht über die Sache selbst und über die Beweggründe Ihres obgemeldten Beschlusses, mit möglichster Beschleunigung einzugeben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. G. Durch Uebersendung des Originalberichts des B. Regierungskathalters im Canton Sentis über die von der ehemaligen fürstlichen Regierung des Stifts St. Gallen zwischen dem Zeitpunkt der Abtretung ihrer weltlichen Oberherrschaft und demjenigen der Annahme der helvetischen Constitution beschenehen Liegenschafts-Veräußerungen, glauben wir dem in Ihrer Botschaft vom 16. Okt. 1800 enthaltenen dießfälligen Ansuchen genügend zu entsprechen, und Sie in Stand zu setzen, über den rechtlichen Bestand dieser Veräußerungen mit Kenntniß sowohl der ganzen Hergangenheit als des Werths der veräußerten Güter entscheiden zu können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Den wiederholten Einladungen der gesetzgebenden Gewalt, ihr über den Ursprung und die Verhältnisse der jährlich an den Pfarrer zu Mariakirch im oberheymischen Departement bezahlten Gratifikation, die nöthigen Aufschlüsse zu geben, um einen definitiven

Beschluß über diesen Gegenstand fassen zu können, entspricht heute der Volkz. Rath und übersendet Ihnen B. G. die Abschrift eines hierüber erstatteten Berichtes vom Minister der Künste und Wissenschaften samt einigen von der Verwaltungskammer des Cantons Bern mitgetheilten Extrakten aus den evangelischen Abschieden, wodurch Sie in den Stand gesetzt seyn werden, über eine Angelegenheit zu entscheiden, die Ihnen der Volkz. Rath empfehlen zu dürfen glaubt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Sie hatten dem Volkz. Rath unterm 27. Dec. a. p. eine Bittschrift der Gemeinde Chatelard im Cant. Lemán, welche die Bewilligung, ihre Gemeindgüter theilen zu dürfen, verlangte, übersandt, mit dem Auftrag: Ihnen mehrere Erläuterungen über die Natur und Grösse dieser Güter, die Zahl der Theilhaber über ihr Theilungsprojekt u. s. w. zu geben; wobey Sie aber schon zum Voraus erklärten, daß zu Folge dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 von einer Theilung der Gemeindwälder auf keine Weise die Rede seyn könne. Die Gemeinde Chatelard, welcher diese Fragen nebst der beygefügten Clausel mitgetheilt worden, übersendet eine zweyte Bittschrift, welche Ihnen gegenwärtig der Volkz. Rath zugleich mit der erstern vorzulegen die Ehre hat. — Aus derselben werden Sie B. G. ersehen, daß die Bitte der Gemeinde hauptsächlich auf Theilung der Waldungen abzweckte und daß sie auf den Fall, daß ihr diese abgeschlagen wird, auch den Theilungsprojekt der übrigen Güter fallen lassen will.

Sie fügt diesem einige Bemerkungen über die Vortheile bey, welche diese Theilung gewähren würde, da ihre Gemeindwäldungen besonders vielen Verwüstungen ausgesetzt seyen.

Die Verwaltungskammer des Cantons Lemán, von welcher über diesen Gegenstand ebenfalls Berichte eingeholt worden sind, findet übrigens keine Gründe, welche zu Gunsten dieser Gemeinde zu einer Ausnahme von dem Gesetz führen könnten, und glaubt vielmehr, daß alle jene, welche den Gesetzgeber bewogen haben, solche Theilungen zu verbieten, auch in dem gegenwärtigen Falle anwendbar seyen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Sie erhalten einlegend die Verbalprotocesse von den in den Distrikten Romont, Chatel St. Denis, Cant. Frenburg, und Dornach, Cant. Solothurn, versteigerten Nationalgütern. Die Verw. Kammer

und der Finanzminister schlagen die Genehmigung derselben vor; und der Vollz. Rath, indem er ihren Vorschlag unterstützt, ladet Sie ein, B. G., diese Verkäufe zu ratificieren.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Michel Schlegel aus dem Distrikt Werdenberg, bewarb sich zu Ende des vorigen Jahrs bey der Vollziehung um den Nachlaß einer Buße von 150 Louisd'or, die seinem Sohn, als Anstifter einer Insurrektion, von dem Cantonsgericht Vinty unterm 16. April 1799, auferlegt wurde, und die der Vater, als Bürge seines Sohns, zu bezahlen versprach. Der Vollz. Rath wies unterm 6. Dec lezthin diese Bitt ab, aus Grund, daß die Insurrektionskosten billig von denjenigen getragen werden sollten, so dieselben veranlaßt haben. Gerichtlich um Bezahlung angefücht, wendet sich der Vater Schlegel mit der nemlichen Nachlaßbitte nun an den gesetzg. Rath.

Die Pet. Commission glaubt, da die Erlassung von einem angenommenen Strafurtheil anders nicht als auf dem Weg der Begnadigung erlangt werden könne — so könne der gesetzgebende Rath ohne Vorschlag der Vollziehung, in das Begehren des Vaters Schlegel nicht eintreten. Angenommen.

2. Die Gemeinde Lauperswyl im Distrikt Langnau, erhob bisher ihre Armentell einerseits von allen Liegenschaften innert dem Gemeindsbezirk, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers — anderseits von dem fruchtbaren Vermögen eines jeden Gemeindsbürgers, wo sich derselbe immer befinden mag. Nun weigern sich die auswärtig sich aufhaltenden Gemeindsbürger, länger von ihrem fruchtbaren Vermögen die Armentell zu entrichten: vorgebend, daß sie bereits von denjenigen Gemeinden, hinter welchen sie sitzen, dafür angelegt werden. — Umgekehrt dann wollen die hinter Lauperswyl sitzenden Ausern dieser Gemeinde, nichts von ihrem fruchtbaren Vermögen entrichten, weil sie, nach ihrem Vorgeben, von ihren Bürgergemeinden dafür angelegt werden.

In dieser Verlegenheit, in welcher sich mehrere Gemeinden befinden, während welcher der Arme leidet, und der Privateigennuz mit eiteln Ausflüchten sein Spiel treibt, bittet die Gemeinde Lauperswyl mit Beförderung um eine bestimmte Richtschnur. Die Pet. Commission trägt an, dieses Begehren der Municipalitätscommission zu überweisen. Angenommen.

3. Durch einen Syndikats Schluß von 1760 ward

der Gemeinde Rüsegg, im Distr. Muri bewilliget, ihr damals von der Gemeinde Au abgefondertes Gemeindsgut nach ihrem Besterechten zu benutzen. Die Gemeinde Neusegg theilte hierauf die Benutzung ihrer Allmant in 9 Gerechtigkeiten ab; jetzt aber wünschen alle Theilhaber an der Allmant einstimmig, solche durch das Loos erbeigenthümlich unter sich zu vertheilen, und bitten sich zu dem Ende, insofng Gesetzes vom 15. Dec., die Bewilligung des gesetzgebenden Raths aus.

Die Petitionencommission trägt an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zur Prüfung zu überweisen. Angenommen.

4. Die Central-Municipalität Altdorf beschwert sich über die bisher bey ihnen ungewohnte Größe der neuen Gerichtsgebühren, und bittet um eine Verminderung derselben für ihren verarmten Bezirk. — An die Vollziehung.

Am 27. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende Zuschrift der Municipalität Arau wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Sowohl durch den eben abgeschlossenen Frieden zwischen der schweizerischen Republik und Oesterreich, welcher unsere Republik sichert, und dem helvetischen Volk das Recht ertheilt, sich selbst eine Verfassung geben zu können, mit Hofnung besserer Ausichten belebt, als aber durch Ihre republikanischen Gesinnungen aufgemuntert, erlauben wir uns, gleich unsern wackern und biedern Brüdern des Cantons Waldstätten, Ihnen B. Gesetzgeber, unsere innigsten Wünsche zu eröffnen:

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Zuschrift von den sämtlichen Autoritäten und Gemeinden des Cantons Schaffhausen an den Vollziehungsrath.

B. Vollz. Räte! Kaum werden wir durch die längst ersehnte Friedensnachricht und durch die Hofnung erfreut, von den pacificirenden Mächten für unabhängig und neutral erklärt zu werden, als neue Gerüchte einen großen Theil unserer Mitbürger beunruhigen, als sollten wir von Helvetien losgerissen werden. Es geschieht in dieser ihrem Namen, daß wir